

Hinweisblatt zu Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie

1. Einkommensausfälle im Bemessungszeitraum (vor Geburt Ihres Kindes) (§ 2b Abs. 1 BEEG)

Hatten Sie im Zeitraum **zwischen dem 01.03.2020 und dem 23.09.2022** aufgrund der Covid-19-Pandemie im Bemessungszeitraum ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit, können die Monate mit geringerem Einkommen auf Antrag bei der Ermittlung des für Ihr Elterngeld maßgeblichen Einkommens übersprungen werden. Auch ein Ausklammern nur einzelner Monate ist möglich. Ein verringertes Einkommen aus Erwerbstätigkeit kann sich zum Beispiel durch den Bezug von Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I) ergeben.

Ein Nachweis, dass der Bezug dieser Einkommensersatzleistungen durch die Covid-19-Pandemie begründet war (z.B. eine entsprechende Bescheinigung Ihres Arbeitgebers) ist vorzulegen.

Auch Selbstständige können für nach dem 31.12.2020 geborene Kinder beantragen, dass das Kalenderjahr 2020, 2021 bzw. 2022 bei der Ermittlung ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt wird, wenn Sie in dem entsprechenden Jahr aufgrund der Covid-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten.

2. Behandlung verschobener Monate bei einem weiteren Kind (§ 2b Abs. 1 BEEG)

Haben Sie den Elterngeldbezug für ein älteres Kind, der ursprünglich **zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020** geplant war verschoben, da Sie zu diesem Zeitpunkt eine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt haben, können Sie diese Monate bei der Ermittlung des Elterngeldes für ein weiteres Kind ausklammern. Diese Möglichkeit besteht ausnahmsweise auch für Elterngeldmonate nach dem 14. Lebensmonat des älteren Kindes, sofern es sich um verschobene Monate handelt, die ursprünglich vor dem 15. Lebensmonat des älteren Kindes lagen. Voraussetzung ist, dass Sie den Bezug der verschobenen Elterngeldmonate bis spätestens 30.06.2021 angetreten haben.

3. Verringerte oder erhöhte Arbeitszeit in Partnerschaftsbonusmonaten

3.1 Verringerte Arbeitszeit in Partnerschaftsbonusmonaten im Zuge der Covid-19-Pandemie (§ 27 Abs. 3 BEEG)

Sollten Sie, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, die für die Partnerschaftsbonusmonate vorgesehenen Wochenarbeitszeiten unterschreiten, da Ihr Arbeitgeber beispielsweise Kurzarbeit angemeldet hat oder Sie aus Gründen der Kinderbetreuung nicht wie geplant arbeiten können, wirkt sich dies nicht negativ auf Ihre Partnerschaftsbonusmonate aus.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Bezug der Partnerschaftsbonusmonate ganz oder teilweise im Zeitraum **zwischen dem 01.03.2020 und dem 23.09.2022** liegt und glaubhaft gemacht werden kann, dass die verringerte Wochenstundenzahl durch die Covid-19-Pandemie bedingt war (z.B. Arbeitgeberbescheinigung).

Ist nur die Arbeitszeit eines Elternteils von der Covid-19-Pandemie betroffen, sind bei dem anderen Elternteil die tatsächlich geleisteten Wochenstunden nachzuweisen.

3.2 Erhöhte Arbeitszeit in Partnerschaftsbonusmonaten im Zuge der Covid-19-Pandemie (§ 27 Abs. 3 BEEG)

Sofern Sie Ihre Tätigkeit für den Bezugszeitraum der Partnerschaftsbonusmonate, der **zwischen dem 01.03.2020 und dem 23.09.2022** liegt, nicht mit der ursprünglich geplanten und für die Partnerschaftsbonusmonate erforderlichen wöchentlichen Arbeitszeit ausüben konnten, können ebenfalls die bei Beantragung der Partnerschaftsbonusmonate angenommenen Wochenstunden und Einkommenswerte festgesetzt werden.

4. Behandlung von Einkommensersatzleistungen im Bezugszeitraum (nach Geburt Ihres Kindes) (§ 27 Abs. 4 BEEG)

Haben Sie anstelle Ihres Erwerbseinkommens im Rahmen einer Teilerwerbstätigkeit von maximal 30 Wochenstunden aufgrund der Covid-19-Pandemie im Bezugszeitraum Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I) erhalten und begann der Bezug dieser Einkommensersatzleistungen nach der Geburt des Kindes, wird diese Einkommensersatzleistung für die Zeit **vom 01.03.2020 bis 31.12.2021** nicht in voller Höhe auf Ihr Elterngeld angerechnet. Der Anteil Ihres Elterngeldes, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen, das Sie vor Geburt erzielt haben und dem Einkommen, aus dem Ihre Einkommensersatzleistung berechnet wird, entfällt, bleibt von einer Anrechnung frei. Auf diese Weise ergänzt das Elterngeld die durch andere Sozialleistungsträger gezahlte Einkommensersatzleistung, so dass Sie in der Regel Elterngeld in der Höhe erhalten, wie wenn Sie in geplantem Umfang erwerbstätig gewesen wären. Eine Anrechnung von Mutterschaftsleistungen auf Ihr Elterngeld ist weiterhin möglich.

Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, sofern Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können, dass Sie zu dieser Zeit aufgrund der Covid-19-Pandemie erkrankt waren. Ihr Elterngeld ist aber nie höher als es gewesen wäre, wenn Sie planmäßig gearbeitet hätten.

Die Corona-Soforthilfe des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, die an Selbstständige ausgezahlt wurde, wird von dieser Regelung nicht erfasst. Sie wird als Betriebseinnahme bei der Ermittlung des Einkommens während des Bezugs von Elterngeld berücksichtigt. Es besteht die Möglichkeit, unter Einhaltung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen den Lebensmonat, in dem die Soforthilfe angerechnet wird, auszusparen.

Hinweis:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt.